



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

BOTSCHAFT

Objekt Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft betreffend den Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

1. Gesetzgeberische Notwendigkeit

Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid 2C_300/2019 vom 31. Januar 2020, in welchem Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) ausgelegt wurde, ist für die Anmeldung zum Anwaltspraktikum neu ein Bachelorabschluss in Schweizer Recht erforderlich. Bisher genügte ein Masterabschluss in Recht. Das Gesetz vom 6. Februar 2001 über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (AnwG; SGS/VS 177.1) ist an diese höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichts anzupassen.

Darüber hinaus wird das für die Sicherheit zuständige Departement (das Departement) im Zusammenhang mit dem Anwaltspraktikum häufig mit Gesuchen um die meist rückwirkende Anerkennung von Praktika konfrontiert. Diese Gesuche zielen regelmässig darauf ab, dass manchmal fünf oder zehn Jahre früher absolvierte Praktika, als Praktikumszeit angerechnet werden. Um einerseits die Gleichbehandlung unter den Anwaltspraktikantinnen und Anwaltspraktikanten zu gewährleisten und andererseits eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu garantieren, sollte der Zeitrahmen, in dem das Anwaltspraktikum absolviert werden muss, festgelegt werden.

Zudem soll im Rahmen dieses Entwurfs ein System zur Vertretung von Anwälten, die verhindert sind, eingerichtet werden. Dies wird dazu beitragen, den Schaden zu vermeiden, der den Mandanten eines Anwalts entstehen kann, wenn der Anwalt plötzlich nicht mehr in der Lage ist, seine Dossiers zu bearbeiten. Der Staatsrat schlägt vor, eine Lücke im geltenden kantonalen Recht zu schliessen, da das BGFA diese Frage nicht regelt.

Schliesslich wird eine Anpassung der Anzahl der Mitglieder der kantonalen Anwaltsprüfungskommission (Prüfungskommission) vorgeschlagen, um insbesondere der Zunahme der Anzahl der Anwaltskandidaten Rechnung zu tragen.

II. Analyse - Allgemeine Bemerkungen

Anfang 2010 begannen die Absolventen des durch die Bologna-Reform eingerichteten Hochschulsystems mit seinen beiden Abschlüssen Bachelor und Master auf dem Arbeitsmarkt aufzutreten. Jeder dieser Abschlüsse spielt eine andere Rolle: Der Bachelorabschluss dient der Grundausbildung des Studenten, während der Masterabschluss eine Spezialisierung in einem bestimmten Bereich ermöglicht.

Das BGFA sieht in seinem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a vor, dass als Anwalt nur zugelassen wird, wer ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat. Was die Einschreibung zum Anwaltspraktikum betrifft, so hält Artikel 7 Absatz 3 BGFA fest, dass für die Zulassung zum Praktikum der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor genügt.

In einem vor kurzem ergangenen Entscheid kam das Bundesgericht zum Schluss, dass Artikel 7 Absatz 3 BGFA "dahingehend auszulegen ist, dass für die Anmeldung zum Anwaltspraktikum ein Bachelorabschluss in Schweizer Recht erforderlich ist, unabhängig davon, ob der Praktikumsanwärter einen Masterabschluss in Schweizer Recht hat." (BGE 2C_300/2019 E. 4.4.5, vom 31. Januar 2020, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Die nachfolgend aufgeführten Änderungsvorschläge zu Artikel 5 AnwG befassen sich mit dieser Problematik.

In Bezug auf die Dauer des Anwaltspraktikums legt Artikel 6 AnwG fest, dass der Teil des Praktikums, welcher nicht in einer Anwaltskanzlei absolviert wird, vor oder nach dem Praktikum in der Anwaltskanzlei stattfinden kann. Ein zeitlicher Rahmen wird durch diese Vorschrift jedoch nicht vorgegeben. Infolgedessen musste das Departement über Gesuche auf Anerkennung von Praktika, die viele Jahre zurückliegen, entscheiden und einige dieser Gesuche genehmigen. Es ist jedoch wünschenswert, dass die für das Praktikum und die Anwaltsprüfung relevanten Erfahrungen noch nicht lange zurückliegen. So soll ein neuer zeitlicher Rahmen für das Anwaltspraktikum geschaffen werden, der sich an der Praxis in den Kantonen Genf (Art. 33b des dortigen Gesetzes über den Anwaltsberuf; LPAV/GE; RS/GE E 6 10), Neuenburg (Art. 25 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Anwaltsberuf; LAV/NE; RSN/NE 165. 10), Freiburg (Art. 17 des Gesetzes über den Anwaltsberuf; AnwG/FR; SGF 137.1) und Waadt (Art. 32 des Gesetzes über den Anwaltsberuf des Kantons Waadt; LPAV/VD; BLV 177.11) zwingend vorgeschrieben ist.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungsvorschläge zu den Artikeln 5a und 8 AnwG befassen sich mit dieser Problematik.

Schliesslich kann es im Laufe der Karriere eines Anwalts zu besonderen Situationen kommen, in denen die Interessen seiner Mandanten gefährdet sind. Ein staatliches Eingreifen kann sich dann als notwendig erweisen. Dies ist z.B. beim plötzlichen Tod eines Anwalts der Fall, der die Einschaltung eines stellvertretenden Anwalts für den verstorbenen Anwalt erfordert (REISER, LA SUPPLÉANCE DE L'AVOCAT EMPÊCHÉ, IN ANWALTSREVUE/REVUE DE L'AVOCAT, 8/2009, S. 386ff).

Das BGFA schweigt zur Problematik der Vertretung des verhinderten Anwalts. Im Wallis gibt es keine spezifische Bestimmung im AnwG, die sich ausdrücklich mit der Stellvertretung befasst. Die Kantone Genf und Waadt haben Vertretungsregelungen eingeführt, auf die sich diese Änderung stützt.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungsvorschläge zu den Artikeln 3, 3a, 3b und 3c AnwG befassen sich mit dieser Problematik.

Der Entwurf wurde dem Kantonsgericht, der Staatsanwaltschaft, dem Walliser Anwaltsverband (WAV) der Aufsichtskammer über die Anwälte (Aufsichtskammer), dem Walliser Notarenverband (WNV), den Anwalts- und Notariatsprüfungskommissionen und dem Verein Junger Walliser Anwälte und Notare (JBNVS) zur Vernehmlassung zugestellt. Ihre Rückmeldungen zum Änderungsentwurf sind im Folgenden in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführt.

III. Kommentar zum Entwurf

Art. 3 Abs. 1^{bis} Bst. g

In dieser Bestimmung sind die Befugnisse der administrativen Aufsichtsbehörde aufgeführt. Die Bezeichnung von stellvertretenden Anwälten sollte hinzugefügt werden.

Art. 3a Bezeichnung des stellvertretenden Anwalts

Zur Wahrung der Interessen von Mandanten, deren Anwalt plötzlich an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, kann die administrative Aufsichtsbehörde einen stellvertretenden Anwalt bezeichnen.

Ein Anwalt der verhindert ist, ist grundsätzlich berechtigt, seinen Stellvertreter selbst zu wählen und zu bestellen, sei es aufgrund einer vorübergehenden oder dauerhaften Verhinderung. Er kann die hierfür erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere in von seinen Mandanten unterzeichneten Vollmachten.

Wenn ein Anwalt nicht im Voraus für seine Stellvertretung sorgt, ist es die letzte Möglichkeit für die administrative Aufsichtsbehörde einen oder mehrere Anwälte zu bezeichnen, die im Idealfall ein Vertrauensverhältnis zum vertretenen Anwalt haben.

In der Praxis ist die Bestellung eines Stellvertreters namentlich in folgenden Situationen notwendig (REISER, op. cit. S. 387 ff.):

- dauerhafte Verhinderung, die eine besondere Schwere in der persönlichen Situation des Anwalts voraussetzt,
- Krankheit oder Unfall, welche dazu führen, dass der Anwalt nicht mehr in der Lage ist, seine Kanzlei zu verwalten und seinen Verpflichtungen nachzukommen,
- Tod oder Verschollenerklärung,
- befristetes Berufsausübungsverbot, welches als Disziplarmassnahme oder als vorläufige Massnahme im öffentlichen Interesse verhängt werden kann,
- dauerndes Berufsausübungsverbot,
- Löschung aus dem Anwaltsregister, wenn die Anforderungen des BGFA nicht mehr erfüllt sind oder die Berufsausübung untersagt wurde.

Diese Beispiele sind vergleichbar mit jenen, die in den Artikeln 62 LPAv/VD und 9 LPAv/GE zu finden sind.

Wird vom verhinderten Anwalt kein Stellvertreter benannt oder lehnt er dies ab, so ist die administrative Aufsichtsbehörde für die Bezeichnung eines Stellvertreters zuständig. Vor der förmlichen Ernennung wird der vorgesehene Stellvertreter, in der Regel mündlich, von der administrativen Aufsichtsbehörde angehört.

Die Bezeichnung des Stellvertreters durch die administrative Aufsichtsbehörde stellt einen Entscheid dar, welcher dem verhinderten Anwalt und dem stellvertretenden Anwalt eröffnet wird und gegen den ein kantonales Rechtsmittel möglich ist.

Art. 3b Abs. 1 Aufgaben des stellvertretenden Anwalts

Wann immer möglich, wird der stellvertretende Anwalt die Mandanten des vertretenen Anwalts kontaktieren und deren Einverständnis einholen, bevor er tätig wird. Den Mandanten steht es frei, den Anwalt jederzeit abzulehnen oder zu wechseln.

Die Stellvertretung betrifft ausschliesslich die berufliche Tätigkeit des Anwalts im Rahmen seines Monopols.

Art. 3b Abs. 2

Der primäre Zweck der Stellvertretung ist der Schutz der Interessen der Mandanten des verhinderten Anwalts, insbesondere derjenigen, deren Rechte durch die plötzliche Verhinderung ihres Anwalts gefährdet wären. Dies betrifft z. B. eine gesetzliche Frist oder ein Verjährungsdatum, das näher rückt.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe informiert der stellvertretende Anwalt neben den betroffenen Mandanten auch die gegnerischen Parteien bzw. deren Rechtsbeistände sowie die Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Verhinderung.

Art. 3b Abs. 3

Neben der Wahrung der Interessen der Mandanten des vertretenen Anwalts hat der stellvertretende Anwalt dafür Sorge zu tragen, dass die Dossiers des ersetzten Anwalts im Hinblick auf dessen Rückkehr oder die Auflösung der Kanzlei aufbewahrt und fortgeführt werden.

Art. 3b Abs. 4

Der Vorbehalt, der festlegt, dass die administrative Aufsichtsbehörde den stellvertretenden Anwalt mit weiteren Aufgaben betrauen kann, soll diesem vor allem die Möglichkeit geben, auf die Besonderheiten des jeweiligen Falles einzugehen.

So kann sich bei der Bezeichnung des stellvertretenden Anwalts nach einem Todesfall eine Verlängerung des Vertretungsmandats bis zur Liquidation der Kanzlei entweder aus letztwilliger Verfügung oder gegebenenfalls aus einem Entscheid der administrativen Aufsichtsbehörde ergeben (REISER, op. cit. S. 389f).

In seiner Vernehmlassung betonte der WAV, dass es die Aufgabe des Staates ist, für die Vertretung eines verhinderten Anwalts zu sorgen. Er präzisierte jedoch, dass die Ausübung dieser Vertretung für den Staat nicht von Interesse sein sollte, da sie den üblichen Regeln des einem Anwalt anvertrauten Mandats unterliegt.

Die anderen betroffenen Kreise liessen sich zu diesen Bestimmungen nicht vernehmen.

Art. 3c Abs. 1 Vergütung des stellvertretenden Anwalts

Es ist wichtig, gesetzlich zu regeln, wer für die Entschädigung des stellvertretenden Anwalts zuständig ist.

Der stellvertretende Anwalt sollte vom vertretenen Anwalt oder seinen Rechtsnachfolgern für seine Arbeit entschädigt werden. Diese werden aufgefordert, sich über die Höhe der Entschädigung zu einigen.

Im Streitfall wird dieser Betrag von der administrativen Aufsichtsbehörde festgelegt. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die für das Mandat aufgewendete Arbeitszeit und die Komplexität der Angelegenheit.

Art. 3c Abs. 2

Da die Frage der Vergütung des Stellvertreters Anlass zu Streitigkeiten geben kann, ist es notwendig, im Gesetz klarzustellen, dass die administrative Aufsichtsbehörde kompetent ist, um über die Vergütung zu entscheiden.

Der WAV hielt diese Bestimmung für begrüssenswert. Seiner Ansicht nach sollten die üblichen Branchentarife angewendet werden. Die anderen betroffenen Kreise gaben keinen besonderen Kommentar ab.

Im Allgemeinen war der WAV der Ansicht, dass die oben genannten Bestimmungen über die Stellvertretung des verhinderten Anwalts dem berechtigten Ziel der Wahrung der Interessen der Mandanten eines verhinderten Anwalts entsprechen. Eine Absicherung, die bis dahin spontan organisiert worden war.

Die anderen betroffenen Kreise liessen sich zu diesen Bestimmungen nicht vernehmen.

Art. 5 Abs. 1 Praktikum

Mit dem Master- und dem Bachelorstudium der Rechtswissenschaften werden unterschiedliche Ziele verfolgt. Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung juristischer Grundkenntnisse in wesentlichen Rechtsgebieten. Das Masterstudium hingegen ermöglicht es den Studierenden, ihre juristischen Kenntnisse zu vertiefen, indem es ihnen die Möglichkeit bietet, aus mehreren Studienrichtungen das Gebiet zu wählen, auf das sie sich spezialisieren möchten. In Anbetracht der grossen Wahlfreiheit der Masterstudierenden und des Spezialisierungsgrades der unterrichteten Fächer ist also zu beachten, dass der Erwerb eines Masterabschlusses in Rechtswissenschaften nicht garantiert, dass die betreffende Person die gleichen Grundkenntnisse des Schweizer Rechts erworben hat wie Inhaber eines Bachelorabschlusses. Im Lichte dieser Überlegungen kam das Bundesgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil zum Schluss, dass Artikel 7 Absatz 3 BGFA "dahingehend auszulegen ist, dass für die Anmeldung zum Anwaltspraktikum ein Bachelorabschluss in Schweizer Recht erforderlich ist, unabhängig davon, ob der Praktikumsanwärter einen Masterabschluss in Schweizer Recht hat" (BGE 2C_300/2019 E. 4.4.5).

Diese Entwicklung in der Rechtsprechung verlangt eine Änderung von Artikel 5 Absatz 1 AnwG, der derzeit vorsieht, dass für die Anmeldung zum Praktikum ein von einer Schweizer Universität ausgestellter Bachelor-, oder Masterabschluss in Rechtswissenschaften erforderlich ist. Diese Bestimmung muss dahingehend geändert werden, dass sie den Nachweis eines von einer Schweizer Universität ausgestellten Bachelorabschlusses in Rechtswissenschaften oder eines gleichwertigen Titels für die Zulassung zum Praktikum erforderlich macht.

Das Bundesgericht entschied weiter, dass ein kantonales Gesetz, das zusätzliche Ausbildungsvoraussetzungen (z.B. Master oder Doktorat) für die Zulassung zum Praktikum vorschreibt, gegen Artikel 7 Absatz 3 BGFA verstossen und Artikel 49 Absatz 1 BV verletzen würde (BGE 2C_300/2019 E. 4.3).

Damit ist der Nachweis eines juristischen Masterabschlusses nicht nur nicht mehr ausreichend für die Zulassung zum Referendariat, sondern steht sogar im Widerspruch zum höheren Recht. Diese Bedingung des Artikels 5 Absatz 1 AnwG muss daher gestrichen werden.

Schliesslich bietet das durch die Bologna-Reform eingeführte System den Studierenden mehr Flexibilität in ihrer Ausbildung. So werden eine Reihe von Zugangsmöglichkeiten geschaffen, um eine Ausbildung zu gewährleisten, die einem Bachelorabschluss in Rechtswissenschaften gleichwertig ist.

Es ist wichtig, diese Passerellen als mögliche Alternativen zu einem Bachelorabschluss an einer Schweizer Universität zu betrachten, vorausgesetzt, die Universität hat die für eine Ausbildung im Schweizer Recht unabdingbaren Grundkurse angeboten, wie z.B. Zivilprozessrecht, Zivilrecht, Obligationenrecht, allgemeines Strafrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht.

Die betroffenen Kreise liessen sich zu dieser Bestimmung nicht vernehmen.

Art. 5 Abs. 3

Der erste Satz dieser Bestimmung sollte angepasst werden, um einem Praktikanten, der dies wünscht, die Verlängerung seines Praktikums zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollte der zweite Satz dieser Bestimmung im Lichte des unten aufgeführten Artikels 5a (neu) aufgehoben werden. Artikel 5a AnwG räumt den Kandidaten eine Frist von fünf Jahren ein, um die letzte Anwaltsprüfung abzulegen. Ein fünfjähriges Praktikum ist daher in der Realität nicht mehr möglich.

Art. 5a Abs. 1 Frist bis zum Bestehen der Abschlussprüfung

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wird eine Lücke im AnwG geschlossen, da dieses keinen Zeitrahmen für das Bestehen der Prüfung definiert. Das Departement wird daher häufig mit Gesuchen konfrontiert, bei denen eine meist rückwirkende Anerkennung von Praktika verlangt werden. Diese Gesuche zielen regelmässig darauf ab, dass manchmal fünf oder zehn Jahre früher absolvierte Praktika, als Praktikumszeit angerechnet werden. Obwohl diese Praktika sachbezogen sind, erfüllen sie dennoch nicht den Zweck des Anwaltspraktikums der darin besteht, den Kandidaten mit einem aktuellen und praktischen Recht vertraut zu machen. In Ermangelung eindeutiger Bestimmungen ist es jedoch nicht immer möglich, die ersuchte Anerkennung zu verweigern.

Es sollte daher ein klarer Rahmen festgelegt werden, in dem die praktische Erfahrung des Bewerbers als relevant angesehen wird. Es ist also vorgesehen, dass nur Praktika berücksichtigt werden, die der Kandidat nach Beginn des Anwaltspraktikums und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren absolviert hat.

Ein Zeitraum von 5 Jahren für die Absolvierung des Anwaltspraktikums (mindestens 18 Monate) und die maximal dreimalige Ablegung der Anwaltsprüfung ist ausreichend, um dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, seine Ausbildung und Prüfungsvorbereitungszeit optimal zu gestalten.

Ähnliche Fristen gelten in den Kantonen Genf, Neuchâtel, Freiburg und Waadt.

Nur ein Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens war der Meinung, dass 5 Jahre zum Bestehen der Anwaltsprüfung eine zu kurze Zeitspanne ist. Er plädierte für eine Zeitspanne von 10 Jahren mit der wesentlichen Begründung, dass ein Zeitraum von fünf Jahren die Unwägbarkeiten des Lebens (Rechtsstreitigkeiten innerhalb einer Anwaltskanzlei, Notwendigkeit eines Kanzleiwechsels, Wartezeit zwischen zwei Praktika, Krankheit, Mutterschaftsurlaub) nicht berücksichtigen würde.

Dieser Argumentation kann aus zwei wesentlichen Gründen nicht gefolgt werden. Erstens ermöglicht ein Zeitraum von fünf Jahren das Anwaltspraktikum beispielsweise um sechs Monate auf zwei Jahre zu verlängern, dann ein Jahr zur Prüfungsvorbereitung, um das Examen zum ersten Mal abzulegen, dann ein weiteres Jahr zur Prüfungsvorbereitung, um es ein zweites Mal die Prüfung abzulegen, und dann ein weiteres Jahr zur Prüfungsvorbereitung, um die Prüfung es ein drittes und letztes Mal abzulegen. Dies scheint mehr als ausreichend zu sein, selbst bei geringen Behinderungen oder Verzögerungen während der Ausbildung. Zweitens sieht der unten erwähnte Artikel 5a Absatz 2 die Möglichkeit einer Verlängerung aus wichtigem Grund vor. Dies erlaubt es der zuständigen Behörde, die den Kandidaten gewährte Frist zu verlängern.

Zu Gunsten eines Zeitraums von 10 Jahren vertrat der Vernehmlassungsteilnehmer ausserdem die Ansicht, dass die Qualität der Ausbildung nicht vom Zeitraum abhängt, in dem das Praktikum absolviert wurde und dass die Vorbereitung des Kandidaten von der Auffrischung seiner Kenntnisse abhängt.

Dieser Sichtweise kann nicht gefolgt werden, da die Auffrischung der Kenntnisse nicht das einzige Kriterium für das Bestehen der Anwaltsprüfung sein sollte. Wenn dies der Fall wäre, wären frisch graduierte Jusstudenten in der besten Position, sich für die Anwaltsprüfung zu qualifizieren. In der Anwaltsprüfung müssen jedoch nicht nur theoretische, sondern auch praktische Kenntnisse geprüft werden. Daher ist die Frische, der während des Anwaltspraktikum gesammelten Erfahrungen, ein wichtiges Element. Es hilft sicherzustellen, dass die Kandidaten tatsächlich in der Lage sind, Personen vor Gericht zu vertreten. Es ist also verständlich, dass Erfahrungen, die vor 10 Jahren gemacht wurden, an Bedeutung verlieren. Daher ist die Zusicherung eines relativ aktuellen Anwaltspraktikums eine Verbesserung des Systems, das letztlich den Mandanten der zukünftigen Anwälte zugutekommt.

Der JBNVS war der Meinung, dass die Änderungen betreffend das Anwaltspraktikum angemessen sind. Er schlug vor, dass ähnliche Änderungen beim Notariatspraktikum durchgeführt werden sollten.

Art. 5a Abs. 2

Die im Entscheid um Zulassung zum Anwaltspraktikum angegebene Frist von fünf Jahren ab Beginn des Praktikums zum Bestehen der Anwaltsprüfung ist zwingend erforderlich.

Um den Herausforderungen des Lebens gerecht zu werden, ermöglicht diese Bestimmung jedoch eine Verlängerung der Fünfjahresfrist, die den Kandidaten für die Anwaltsprüfung auferlegt wird. Wenn nämlich ein Umstand, den der Kandidat nicht zu vertreten hat, seine Ausbildung verzögert, muss die Behörde ihm eine Verlängerung gewähren können. Vorgesehen sind insbesondere Fälle wie Krankheit, Schwangerschaft oder eine Wartezeit zwischen zwei Praktika.

Art. 8 Abs. 3 Prüfung

Artikel 5a AnwG sieht vor, dass ein Anwaltspraktikant fünf Jahre Zeit hat, um seine Anwaltsprüfung abzulegen. Dieser Zeitraum gibt ihm ausreichend Zeit, um ein mindestens eineinhalbjähriges Praktikum zu absolvieren, das er auf Wunsch auch verlängern kann, und anschliessend dreimal die Anwaltsprüfung abzulegen. Die Möglichkeit, zwischen zwei Prüfungssessionen ein Jahr verstreichen zu lassen, ist weiterhin möglich.

In Anbetracht der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 5a AnwG besteht keine Notwendigkeit, Anwaltspraktikanten weiterhin zu verpflichten, ein Jahr zu warten, bevor sie ihren dritten Versuch der Anwaltsprüfung unternehmen. In der Tat scheint ein Zeitraum von 5 Jahren, in dem jeder Kandidat seine Praktikums- und Prüfungsvorbereitungszeit nach seinen Bedürfnissen und Schwächen frei gestalten kann, weitgehend ausreichend zu sein, um die erforderliche Ausbildung zu gewährleisten.

Die betroffenen Kreise liessen sich zu dieser Bestimmung nicht vernehmen.

Art. 11 b) Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission ist nicht mehr ausreichend, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Dies ist insbesondere auf die deutlich gestiegene Anzahl der Kandidaten für die Anwaltsprüfung und die häufigeren Fälle, in denen Mitglieder der Prüfungskommission in den Ausstand treten müssen, zurückzuführen. Dieser Aufstockungsbedarf zeigt sich unter anderem darin, dass einige stellvertretende Mitglieder fast permanent an allen Prüfungssitzungen teilnehmen müssen.

Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht es dem Staatsrat, die Anzahl der Mitglieder mit der nötigen Flexibilität an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen. Vergleichbare Lösungen haben die Kantone Genf (Art. 28 RPAv/GE; RS/GE E 6 10.01), Waadt (Art. 33 LPAv/VD; BLV 177.11), Neuenburg (Art. 7 LAV/NE; RSN 165.10) und Jura (Art. 5 des Reglements über die Praktika und die Anwaltsprüfung/JU; RSJU 188.211) gewählt.

Artikel 11 Absatz AnwG *in fine* wird aus Gründen der Klarheit geändert. Neben den eigentlichen Justizbehörden sollte auch die Staatsanwaltschaft ausdrücklich benannt werden. Diese Anpassung ändert die derzeitige Praxis nicht.

Die betroffenen Kreise liessen sich zu dieser Bestimmung nicht vernehmen. Der WAV erinnerte jedoch daran, dass die Vergütung der Anwälte, die in verschiedenen Kommissionen unter der Führung des Staates Wallis arbeiten, eine Überprüfung verdient.

Übergangsbestimmung

Art. T2-1

Diese Bestimmung ermöglicht es, dem nach bisherigem Recht zugelassenen Anwaltspraktikanten, seine Ausbildung fortzusetzen.

Wer also vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 5 Absatz 1 AnwG nur aufgrund eines Masterabschlusses in Recht zum Praktikum zugelassen wurde, wie es nach bisherigem Recht zulässig war, wird dieses fortsetzen können.

Art. T2-2

Diese Bestimmung setzt eine Frist von fünf Jahren für das Bestehen der Anwaltsprüfung für einen Anwaltspraktikanten, der sein Anwaltspraktikum vor dem Inkrafttreten von Art. 5a AnwG begonnen hat. Nach dieser Zeit muss ein neues Anwaltspraktikum absolviert werden, um die Prüfungen ablegen zu können.

IV. Änderung des geltenden rechts

Notariatsgesetz vom 15. Dezember 2004 (NG; SGS/VS 178.1)

Art. 11

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Zugang zum Notariat ein Lizenziat- oder einen Bachelor- und Master-Abschluss in Recht oder einen Dokortitel einer Schweizer Universität oder einen gleichwertigen akademischen Titel voraussetzt. Die zuständige Behörde für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist das für die Sicherheit zuständige Departement.

Im Gegensatz zur Anmeldung zum Anwaltspraktikum, für die nach Bundesrecht kein Master verlangt werden kann, richtet sich das Notariat im Wesentlichen nach kantonalem Recht. Somit steht es dem Kanton Wallis frei, diese Anforderung zu stellen.

Diese Änderung wurde vom WNV vorgeschlagen, der es für relevant hält, die Bedingungen für den Zugang zum Praktikum zu ändern, um der akademischen Realität und den Anforderungen des Berufs besser zu genügen.

Art. 12 Abs. 1 NG

Diese Änderung ist die entsprechende Anpassung an die Änderung von Artikel 5 Absatz 3 AnwG (siehe oben). Es ermöglicht die Verlängerung des Notariatspraktikums über zwölf Monate hinaus.

Art. 12 Abs. 3 NG

Diese Änderung ist die entsprechende Anpassung an die Änderung der Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5a Absatz 1 AnwG (siehe oben). Zum einen wird damit die maximale Dauer des Praktikums aufgehoben. Andererseits gibt es den Praktikanten eine Frist von 5 Jahren, um die notarielle Abschlussprüfung abzulegen.

Art. 12 Abs. 3^{bis} NG

Diese Änderung ist die entsprechende Anpassung an die Änderung von Artikel 5a Absatz 2 AnwG (siehe oben). Die Frist für das Bestehen der letzten Notariatsprüfung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden.

Art. 13 Abs. 3 NG

Diese Änderung ist die entsprechende Anpassung an die Änderung von Artikel 8 Absatz 3 AnwG (siehe oben). Im Hinblick auf den Zeitraum von fünf Jahren für das Bestehen der Abschlussprüfung ist es nicht erforderlich, Notariatspraktikanten weiterhin zu verpflichten, ein Jahr bis zum dritten Versuch zu warten. Notariatspraktikanten erhalten somit ausreichend Handlungsspielraum um ihre Praktikums- und Prüfungsvorbereitungszeit zu gestalten.

T1-1

Diese Änderung ist die entsprechende Anpassung an die Änderung von Artikel T1-1 AnwG (siehe oben). Sie soll Rechtssicherheit gewährleisten, indem sie den nach bisherigem Recht zugelassenen Notariatspraktikanten garantiert, dass ihre Zulassung gültig bleibt.

T1-2

Diese Änderung ist die entsprechende Anpassung an die Änderung von Artikel T1-2 AnwG (siehe oben). Sie hat das gleiche Ziel.

V. Finanzielle Auswirkungen

Für die vorgeschlagenen Änderungen werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

VI. Schlussbemerkungen

Angesichts der aufgeführten Entwicklung schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden anzunehmen und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 17. März 2021.

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**